

Osnabrücker Golf Club e. V.

Satzung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Arten der Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Änderung der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ordnung und Disziplinarmaßnahmen
- § 9 Rechte der Mitglieder
- § 10 Pflichten der Mitglieder
- § 11 Beiträge, Aufnahmegebühren, Investitionsumlagen, Umlagen
- § 12 Organe des Vereins
- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Vorstand
- § 15 Ältestenrat
- § 16 Kassenprüfer
- § 17 Spielausschuss, Vorgabenausschuss, Sonstige Ausschüsse
- § 18 Geschäftsführung und Vergütung für die Vereinstätigkeit
- § 19 Haftung des Vereins
- § 20 Schlussbestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Osnabrücker Golf Club e.V.“
- 1.2 Er ist am 04.02.1955 gegründet und hat seinen Sitz in 49143 Bissendorf. Eingetragen ist er in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter der Nummer VR 1072.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist Mitglied im Deutschen Golf Verband e. V., im Golfverband Niedersachsen/Bremen e. V., sowie im Kreissportbund Osnabrück-Land.

§ 2 Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung einer Golfsportanlage und eines Clubhauses, durch die Anschaffung, Unterhaltung, Pflege und Verbesserung von Platzeinrichtungen, durch die Organisation und Betreuung eines geordneten Spielbetriebs, durch das Schaffen von Trainingsmöglichkeiten zur Erlernung und Förderung des Golfsports, durch die Abhaltung von clubinternen und offenen Wettspielen, durch die Bildung und Förderung von Clubmannschaften sowie durch die Teilnahme an Wettspielprogrammen des Deutschen Golf Verbands, des Golfverbands Niedersachsen/Bremen und anderer Golf Clubs.
- 2.3 Ein besonderes Anliegen des Clubs ist es, die Jugend in sportlicher Hinsicht zu fördern und sie für den Golfsport zu interessieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das DEUTSCHE ROTE KREUZ, Kreisverband Osnabrück-Stadt, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

4.1 Der Verein hat folgende Mitglieder:

4.1.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Personen, die den Golfsport aktiv ausüben oder ausüben können, die das 21. Lebensjahr vollendet sowie ihre Ausbildung beendet haben, und die nicht zu den im weiteren aufgeführten Mitgliedern gehören.

4.1.2 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit bestimmt. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für die Wahl eines nicht mehr im Amt befindlichen Präsidenten zum Ehrenpräsidenten. Ehrenmitglieder sind auf Lebenszeit von Beitragszahlungen befreit.

4.1.3 Mitglieder auf Zeit

Mitglieder auf Zeit sind Personen, die grundsätzlich die Voraussetzungen erfüllen, ordentliche Mitglieder werden zu können, deren Mitgliedschaft jedoch auf einen bestimmten Zeitraum befristet ist. Über die Laufzeit befindet der Vorstand. Nach Ablauf der Laufzeit gilt die Mitgliedschaft als beendet.

4.1.4 Firmenmitglieder

Firmenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die Mitglied des Vereins werden, die aber die Ausübung der Spielrechte auf eine oder mehrere konkrete Personen übertragen. Die Auswahl der berechtigten Personen bedarf der Zustimmung des Vorstands des OGC. Jede berechnete Person ist namentlich für mindestens ein Jahr festzulegen, wobei die Übertragung der Spielrechte spätestens zum 30. September des Vorjahres für das folgende Kalenderjahr zu erfolgen hat.

4.1.5 Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder sind Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ältere, noch in der Ausbildung befindliche nicht selbstständige Personen werden bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres jugendlichen Mitgliedern gleichgestellt.

Auf Antrag kann der Vorstand die Jugendmitgliedschaft darüber hinaus jeweils für das laufende Geschäftsjahr verlängern, wenn sich das Mitglied in zielstrebigem Ausbildung befindet, und über keine nennenswerten Einkünfte verfügt, und dies mit geeigneten Belegen nachweist.

4.1.6 Externe jugendliche Mitglieder

Externe jugendliche Mitglieder sind Jugendliche, die keine Verwandten erster oder zweiter Ordnung im Club haben.

4.1.7 Auswärtige Mitglieder

Auswärtige Mitglieder sind ehemalige Mitglieder des Clubs, die sich schwerpunktmäßig mindestens 100 km außerhalb des Osnabrücker Raumes aufhalten, und die den Golfsport nur gelegentlich auf den Anlagen des Clubs ausüben.

4.1.8 Auswärtige jugendliche Mitglieder

Auswärtige jugendliche Mitglieder sind ehemalige Jugendliche Mitglieder des Clubs, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bzw. die noch studieren oder sich noch in der Berufsausbildung befinden und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die sich schwerpunktmäßig mindestens 100 km außerhalb des Osnabrücker Raumes aufhalten, und die den Golfsport nur gelegentlich auf den Anlagen des Osnabrücker Golf Clubs ausüben.

4.1.9 Gastmitglieder

Gastmitglieder sind Personen, die mindestens einem anderen Golfclub als ordentliches Mitglied angehören und den Golfsport als Mitglied auch auf den Anlagen des Osnabrücker Golf Clubs ausüben wollen.

4.1.10 Gaststudenten

Gaststudenten sind im Studium befindliche Personen, die mindestens einem anderen Golfclub als Mitglied angehören und den Golfsport als Mitglied auch auf den Anlagen des Osnabrücker Golf Clubs ausüben wollen.

4.1.11 Passive (fördernde) Mitglieder

Passive (fördernde) Mitglieder sind Personen, die den Golfsport nicht aktiv ausüben, aber bereit sind, die Zwecke des Clubs zu unterstützen.

4.1.12 Weitere besondere Mitgliedschaften, wie z. B. Mitgliedschaften mit eingeschränkter Platzbenutzung, können bei Bedarf vom Vorstand festgelegt werden.

4.1.13 Über die Eingruppierung entscheidet der Vorstand.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche und juristische Person oder eine Gesellschaft werden.

5.2 Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu stellen. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrages wird die Satzung und Geschäftsordnung des OGC vom Antragsteller anerkannt.

5.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, ist eine Begründung nicht erforderlich.

- . 5.4 Als Eintrittsdatum gilt der im Aufnahmeantrag genannte Termin, sofern dem Mitglied in einem Eintrittsbestätigungsschreiben kein davon abweichendes Eintrittsdatum mitgeteilt wird

§ 6 Änderung der Mitgliedschaft

- 6.1 Eine Änderung im Mitgliederstatus, die durch das Mitglied gewünscht wird, erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 6.2 Die Erklärung muss spätestens zum 30. September für das Folgejahr erfolgen.
- 6.3 In Sonderfällen ist der Vorstand berechtigt, Änderungen im Mitgliederstatus auch zu einem anderen Zeitpunkt zuzustimmen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, durch Austritt, durch Ablauf der Laufzeit, oder durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Aufnahmegebühren, Beiträgen, Kostenerstattungen, Investitionsumlagen oder sonstigen Umlagen besteht nicht.
- 7.2 Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zulässig, und muss dem Vorstand gegenüber spätestens bis zum 30. September schriftlich erklärt werden.
- 7.2.1 Der Austritt befreit nicht von der Zahlung fälliger Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen, Investitionsumlagen, Umlagen oder anderweitiger Verpflichtungen gegenüber dem Club.
- 7.2.2 Bei verspätetem Eingang der Austrittserklärung besteht die volle Beitragspflicht für das folgende Kalenderjahr.
- 7.2.3 In Sonderfällen ist der Vorstand berechtigt, einem Austritt auch zu einem anderen Zeitpunkt zuzustimmen.
- 7.3 Bei einer Mitgliedschaft auf Zeit endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Laufzeit, für die die Mitgliedschaft begründet wurde, und bedarf keiner besonderen Kündigung. Mitglieder auf Zeit müssen, wenn sie nach Ablauf der Laufzeit als ordentliches Mitglied aufgenommen werden wollen, ein Aufnahmegesuch stellen, über das der Vorstand entscheidet.
- 7.4 Bei jugendlichen Mitgliedern endet zum 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem das jugendliche Mitglied die Altersgrenze erreicht, die Mitgliedschaft automatisch. Mitglieder, die gemäß § 4.1.5 jugendlichen Mitgliedern gleichgestellt werden, haben dem Vorstand gegenüber jährlich, spätestens zum 30. September eines jeden Jahres, schriftlich zu erklären, dass sie sich im darauf folgenden Jahr noch in der Ausbildung befinden werden. Wird die ent-

sprechende Erklärung nicht fristgerecht erbracht, endet die Mitgliedschaft automatisch mit Ablauf des 31. Dezembers des laufenden Jahres.

- 7.5 Jugendliche oder Jugendlichen gleichgestellte Mitglieder müssen, wenn sie als ordentliches Mitglied nach Erreichen der Altersgrenze bzw. nach Wegfall der Voraussetzungen der Gleichstellung mit jugendlichen Mitgliedern in den Club aufgenommen werden wollen, dem Vorstand gegenüber ein schriftliches Aufnahmegesuch stellen, über das der Vorstand entscheidet.
- 7.6 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist insbesondere möglich, wenn ein Mitglied
- 7.6.1 gegen die Bestimmungen der Satzung vorsätzlich und grob verstößt
 - 7.6.2 das Ansehen und die Interessen des Clubs schwer schädigt
 - 7.6.3 sich grob unsportlich gegenüber Verein, Mitgliedern oder Gästen verhält
 - 7.6.4 wiederholt und erheblich gegen Golfetikette, Golfregeln, Spiel- oder Platzordnung verstößt
 - 7.6.5 wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden innerhalb des Vereins gibt
 - 7.6.6 trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein länger als drei Monate im Verzug ist.
- 7.7 Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Vorstand mit einer Dreiviertel-Mehrheit.
- 7.8 Der Ausschluss sowie der Grund für den Ausschluss sind dem Mitglied und dem Ältestenrat schriftlich bekannt zu geben. Das Ausschlusschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den Ältestenrat zu. Die Berufung muss in schriftlicher Form innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand oder Ältestenrat eingegangen sein.

Der Ältestenrat entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds bzw. über die Aufhebung des Ausschlussbeschlusses. Vor der Entscheidung hat der Ältestenrat dem Mitglied die Gelegenheit einzuräumen, sich im Rahmen einer persönlichen Anhörung zur Sache einzulassen. Die Entscheidung des Ältestenrats ist schriftlich gegenüber dem Mitglied und dem Vorstand zu begründen.

Versäumt das Mitglied die Berufungsfrist, oder bestätigt der Ältestenrat den Ausschluss schriftlich gegenüber dem Mitglied, so ist die Mitgliedschaft beendet.

Über den Grund der Ausschließung ist der Rechtsweg nicht zulässig.

- 7.9 Die Ansprüche des Clubs an das ausgeschlossene Mitglied auf Begleichung der offenen Beträge bleiben vom Ausschluss unberührt.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Jedwedes Eigentum des Vereins, wie z.B. Schrankschlüssel oder geliehene Ausrüstungsgegenstände, ist unverzüglich und ohne Aufforderung an den Verein zurück zu geben.

§ 8 Ordnung und Disziplinarmaßnahmen

- 8.1 Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schwerwiegenden Fällen gegen ein Mitglied Disziplinarmaßnahmen verhängen. Die Entscheidung dazu trifft der Vorstand mit einer Dreiviertel-Mehrheit.

- 8.2 Solche Disziplinarmaßnahmen können insbesondere sein:

8.2.1 Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage

8.2.3 zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten, z.B. eine befristete Wettspielsperre oder ein befristetes Platzverbot

8.2.4 mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander

- 8.3 Gegen diese Entscheidungen steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den Ältestenrat zu. Die Berufung muss in schriftlicher Form innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand oder Ältestenrat eingegangen sein.

Der Ältestenrat entscheidet endgültig über die Verhängung der Disziplinarmaßnahme. Vor der Entscheidung hat der Ältestenrat dem Mitglied die Gelegenheit einzuräumen, sich im Rahmen einer persönlichen Anhörung zur Sache einzulassen. Die Entscheidung des Ältestenrats ist schriftlich gegenüber dem Mitglied und dem Vorstand zu begründen.

Versäumt das Mitglied die Berufungsfrist, oder bestätigt der Ältestenrat den Ausschluss schriftlich gegenüber dem Mitglied, wird die Disziplinarmaßnahme wirksam.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- 9.1 Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen bestimmungsgemäß zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern dieses Recht nicht explizit eingeschränkt wird.
- 9.2 Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
- 9.3 Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und kann nicht übertragen werden.
- 9.4 Spielrecht haben alle Mitglieder, ausgenommen die passiven Mitglieder. Dabei ist das Spielrecht der auswärtigen Mitglieder und der auswärtigen jugendlichen Mitglieder eingeschränkt.
- 9.5 Jedes Mitglied kann seine Mitgliedsrechte nur höchstpersönlich ausüben.
- 9.6 Die Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar. Dies gilt auch für die von juristischen Personen benannten Spielberechtigten, und zwar jeweils für das laufende Kalenderjahr.
- 9.7 Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- 10.1 Alle Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen.
- 10.2 Sie sind verpflichtet, den von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten. Sie haben bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen, insbesondere bei der Benutzung des Golfplatzes, auf größtmögliche Schonung der Einrichtungen zu achten. Insbesondere wird auf die Einhaltung der Spielordnung und der Golfetikette hingewiesen.
- 10.3 Jedes Mitglied haftet für die von ihm verursachten Schäden.

§ 11 Beiträge, Aufnahmegebühren, Investitionsumlagen, Umlagen

11.1 Beiträge

- 11.1.1 Für die Mitgliedschaft im Verein sind Beiträge zu entrichten.
Die Beiträge sind grundsätzlich Jahresbeiträge. Sie sind bis zum 1. März eines jeden Jahres zu zahlen.

- 11.1.2 Über die Höhe der Beiträge befinden die Mitglieder in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- 11.1.3 Macht der Vorstand von seinem Recht nach § 4.1.12 Gebrauch, setzt er bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für die von ihm festgelegten weiteren besonderen Mitgliedschaften den Beitrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest.
- 11.1.4 Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet, ausgenommen Ehrenmitglieder.
- 11.1.5 Bei neuen Mitgliedern wird der Beitrag im ersten Kalenderjahr zeitan- teilig berechnet, sofern der Vorstand nicht anderweitig beschließt.
- 11.1.6 Mitglieder, die während eines laufenden Jahres in den Verein eintre- ten, entrichten ihren Jahresbeitrag innerhalb eines Monats nach Ein- tritt.
- 11.2 Aufnahmegebühr
- 11.2.1 Mit der Aufnahme in den Verein kann von ordentlichen Mitgliedern und von Firmenmitgliedern eine Aufnahmegebühr verlangt werden. Gleiches gilt, wenn Mitglieder des OGC erstmalig in den Status eines ordentlichen Mitgliedes überwechseln.
- 11.2.2 Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgesetzt. Die Aufnahmegebühr ist innerhalb einer Woche nach Zugang des Auf- nahmebescheids zu entrichten.
- 11.3 Investitionsumlage bei Eintritt oder bei erstmaliger ordentlicher Mitgliedschaft
- 11.3.1 Zur Finanzierung konkreter Investitionsvorhaben, zur Ansparung für künftige Investitionsvorhaben im Rahmen von nach § 58 Nr. 6 Abga- benordnung zulässigen Rücklagen sowie zur Tilgung von Darlehen, die für die Finanzierung von Investitionen aufgenommen worden sind, kann der Club von ordentlichen Mitgliedern und von Firmenmitgliedern bei Eintritt in den Verein eine Investitionsumlage von bis zu Euro 5.000,00 erheben.
- 11.3.2 Eine entsprechende Investitionsumlage kann der Club gleichfalls er- heben, wenn Mitglieder des OGC erstmalig in den Status eines orden- tlichen Mitgliedes überwechseln.
- 11.3.3 Die Höhe dieser Investitionsumlage wird vom Vorstand festgesetzt.
- 11.3.4 Ihre Zahlung darf auf bis zu 10 Jahre verteilt werden, wobei der inner- halb eines Jahres gezahlte Teilbetrag ein Zehntel des Gesamtbetra- ges nicht zu unterschreiten hat.

11.3.5 Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird die Investitionsumlage, soweit sie noch nicht geleistet wurde, in Höhe des noch offenen Betrages zum Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses zur Zahlung fällig.

11.4 Investitionsumlage zur Finanzierung von Investitionsvorhaben
Die Mitgliederversammlung kann zur Finanzierung konkreter Investitionsvorhaben wie zur Ansparung für künftige Investitionsvorhaben auf Vorschlag des Vorstandes die Erhebung einer Investitionsumlage in Höhe von bis zu 500 Euro pro Jahr von ordentlichen Mitgliedern und von Firmenmitgliedern beschließen.

11.5 Sonstige Umlagen
Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes die Erhebung sonstiger Umlagen in Höhe von bis zu 500 Euro pro Jahr von ordentlichen Mitgliedern und von Firmenmitgliedern beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und die Mittelverwendung durch den Vereinszweck gedeckt ist.

11.6 Beschließt die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Investitionsumlage oder einer sonstigen Umlage, so sind die zur Umlage verpflichteten Mitglieder schriftlich davon zu benachrichtigen. Diesen Mitgliedern steht in diesem Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

Zur Ausübung dieses außerordentlichen Kündigungsrechts haben sie gegenüber dem Vorstand ihren Austritt schriftlich zu erklären. Die Erklärung ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten seit Zugang der Benachrichtigung über die Umlage abzugeben.

Die Kündigung wird mit Abgabe der Austrittserklärung wirksam. Nach Ablauf dieser Frist ist eine außerordentliche Kündigung wegen der Beschlussfassung über die Investitionsumlage oder die sonstige Umlage nicht mehr möglich.

11.7 Durch die außerordentliche Kündigung bleiben etwa bestehende Ansprüche des Clubs an das Mitglied, ausgenommen die Verpflichtung zur Zahlung der beschlossenen Investitionsumlage oder sonstigen Umlage, unangetastet.

11.8 In begründeten Ausnahmefällen ist der Vorstand berechtigt, bei einzelnen Mitgliedern die Zahlung von Beiträgen, Aufnahmegebühren, Investitionsumlagen oder sonstigen Umlagen zu stunden oder auch teilweise oder ganz zu erlassen. Das gilt vor allem für außergewöhnliche Härtefälle, in denen ein Mitglied nachvollziehbar nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Club in voller Höhe nachzukommen. Die jeweils gebotene Entscheidung trifft der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 12 Organe des Vereins

12.1 Organe des Vereins sind:

12.1.1 die Mitgliederversammlung

12.1.2 der Vorstand

12.1.3 der Ältestenrat

12.1.4 die Kassenprüfer

12.1.5 der Spielausschuss

12.1.6 der Vorgabenausschuss

12.1.7 weitere Ausschüsse, sofern sie vom Vorstand eingesetzt werden

§ 13 Mitgliederversammlung

13.1 Der Mitgliederversammlung obliegt:

13.1.1 die Wahl des Vorstands, des Ältestenrats und der Kassenprüfer

13.1.2 die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstands

13.1.3 die Beschlussfassung über den Haushalt

13.1.4 die Festsetzung der Beiträge und der Umlagen

13.1.5 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen

13.1.6 die Auflösung oder die Änderung der Zweckbestimmung des Vereins

13.1.7 die Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands

13.1.8 die Beschlussfassung über sonstige Anträge

13.2 Einberufung von Mitgliederversammlungen

13.2.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich im ersten Vierteljahr eines Kalenderjahres abgehalten.

13.2.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, falls ein Bedarf dafür besteht. Sie sind binnen Monatsfrist einzuberufen, wenn entweder der Ältestenrat oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins einen entsprechenden Antrag schriftlich unter Angabe des Grundes und unter Vorlage einer Tagesordnung beim Vorstand stellen.

13.2.3 Eine Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie von Tagungsort und Tagungszeit einberufen. Die Einladung kann per E-Mail oder postalisch erfolgen. Sie gilt als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

13.2.4 Jedes Mitglied kann bis drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Behandlung dieser Angelegenheiten kann der Versammlungsleiter in der Mitgliederversammlung abstimmen lassen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die eine Satzungsänderung betreffen, können nach ergangener Einladung zur Mitgliederversammlung nicht mehr gestellt werden.

13.3 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

13.3.1 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall beschlussfähig, und zwar unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

13.3.2 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

13.3.3 Änderungen der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. In diesem Fall ist die Versammlung nur dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend ist.

13.3.4 Über die Auflösung oder eine Änderung der Zweckbestimmung des Vereins beschließt eine nur zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

13.3.5 Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand innerhalb einer Frist von drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung ein, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

13.4 Geheime Wahl, geheime Abstimmung

Sollen Wahlen oder Abstimmungen in der Mitgliederversammlung geheim erfolgen, müssen dies entweder der Vorstand oder der Ältestenrat oder min-

destens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen.

13.5 Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten des Vereins geleitet. Im Falle ihrer Verhinderung hat der Präsident die Versammlungsleitung einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Mitglied des Ältestenrats zu übertragen.

13.6 Protokollführung

13.6.1 Über alle Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll aufgestellt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter bestimmt.

13.6.2 Das Protokoll enthält mindestens folgende Fakten:

Ort und Zeit der Versammlung, Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung sowie der Jahresbericht in Auszügen, die behandelten Anträge, die einzelnen Beschlüsse sowie Wahlergebnisse und im Falle von Satzungsänderungen der genaue Wortlaut der neuen Satzungsregelungen.

13.6.3 Das Protokoll ist nach der Versammlung zeitnah auf der Homepage des Vereins zwölf Monate lang zur Verfügung zu stellen und in Kopie im Clubhaus auszulegen.

§ 14 Vorstand

14.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat darauf zu achten, dass die Geschäftsführung auf die Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke gerichtet ist und den Bestimmungen entspricht, die Gesetz und Satzung hierfür vorsehen. Er ist zuständig für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

14.2 Der Vorstand des Vereins besteht aus:

14.2.1 dem Präsidenten

14.2.2 dem Vizepräsidenten

14.2.3 dem Schatzmeister

14.2.4 dem Schriftführer

14.2.5 bis zu drei Beisitzern

14.3 Personalunion innerhalb des Vorstands ist möglich.

14.4 Wahlen zum Vorstand

14.4.1 In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder gewählt werden.

14.4.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

14.4.3 Für die Wahl des Vorstands wird vom Ältestenrat vor der Wahl ein Wahlleiter bestimmt.

14.4.4 Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann in Blockwahl erfolgen.

14.4.5 Ist Blockwahl beabsichtigt, hat der Wahlleiter vor der Wahl die Mitgliederversammlung zu befragen, ob entgegen der Blockwahl Einzelabstimmung erfolgen soll.

Einzelabstimmung findet dann statt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

14.4.6 Bewerben sich mehr als zwei Kandidaten für ein Vorstandsamt, oder stellen sich mehr als zwei Wahlblöcke zur Wahl, und erhält einer der Kandidaten oder einer der Wahlblöcke im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden stimmstärksten Kandidaten oder Wahlblöcken anzusetzen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet.

14.5 Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, scheiden aus und werden von der Mitgliederversammlung durch Neuwahl ersetzt. Die Gewählten bleiben auch nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstands in ihrem Amt.

Scheiden Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, und ist danach eine genügende Anzahl von vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern nicht mehr vorhanden, so beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied, bis die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wählt.

14.6 Beschlussfassung im Vorstand

14.6.1 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

14.6.2 Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden stets zwei Vorstandsmitglieder, nämlich der Präsident in Gemeinschaft mit dem Schatzmeister oder Schriftführer. Jeder der Genannten kann durch den Vizepräsidenten vertreten werden.

14.6.3 Insbesondere kann der Vorstand

14.6.3.1 sich selbst eine Geschäftsordnung geben

14.6.3.2 eine Finanzordnung festlegen

14.6.3.3 eine Disziplinarordnung erlassen

14.6.3.4 eine Richtlinie zum Datenschutz erlassen

§ 15 Ältestenrat

- 15.1 Der Ältestenrat ist in erster Linie Berufungsinstanz und Schiedsgericht für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern über das Mitgliedschaftsrecht betreffende Angelegenheiten, insbesondere bei Ausschluss- und Disziplinarverfahren.
- 15.2 Der Ältestenrat kann ferner bei vereinsinternen Konflikten sowie bei Ehrenverfahren als Schlichtungsausschuss angerufen werden.
- 15.3 In den Ältestenrat können nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder gewählt werden.
- 15.4 Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- 15.5 Er besteht aus drei Mitgliedern, und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden selbst.
- 15.6 Blockwahl ist, analog zur Wahl des Vorstands, möglich.
- 15.7 Mitglieder des Vorstands können nicht zugleich dem Ältestenrat angehören.
- 15.8 Die Beschlussfassung erfolgt in analoger Weise zum Vorstand.
- 15.9 Der Beschluss des Ältestenrats ist unanfechtbar.

§ 16 Kassenprüfer

- 16.1 Der Club soll zwei Kassenprüfer/innen haben. Sie werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 16.2 Die Kassenprüfer/innen haben jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins zu prüfen. Die Prüfung schließt die Kompetenzausübung des Vorstands nach § 11.8 ein.
- Die Kassenprüfer/innen geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung, und erstatten den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung Bericht.
- 16.3 Mitglieder des Vorstands können nicht zugleich Kassenprüfer sein.

§ 17 Spielausschuss, Vorgabenausschuss und sonstige Ausschüsse

- 17.1 Der Verein soll einen Spielausschuss und einen Vorgabenausschuss haben.
- 17.2 Spielausschuss
- Der Spielausschuss wird alljährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er setzt sich zusammen aus dem Spielführer sowie aus mindestens zwei weiteren ordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern.
- Die Aufgabe des Spielausschusses liegt vor allem in der Regelung, Durchführung und Überwachung des Spielbetriebes und in der Organisation und Betreuung von Wettspielen.
- 17.3 Vorgabenausschuss
- Der Vorgabenausschuss wird alljährlich durch den Vorstand eingesetzt. Er besteht aus mindestens drei Personen. Er ist zuständig für alle Regelfragen und sorgt dafür, dass die Vorgaben der Mitglieder korrekt geführt werden.
- 17.4 Dem Spielausschuss und dem Vorgabenausschuss werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbands e.V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sportregularien erteilt.
- 17.5 Sonstige Ausschüsse
- Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens weitere Ausschüsse einzusetzen. Solche Ausschüsse werden vom Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit eingesetzt.
- 17.6 Scheidet ein Ausschussmitglied während seiner Amtszeit aus, kann ein Ersatzmitglied durch den Vorstand bestimmt werden.

§ 18 Geschäftsführung und Vergütung für die Vereinstätigkeit

- 18.1 Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 18.2 Der Vorstand kann zur Führung der Geschäftsstelle eine(n) Clubmanager(in) bestellen. Der Clubmanager (die Clubmanagerin) ist dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden. Ein(e) Clubmanager(in) wird nicht in das Vereinsregister eingetragen. Er/sie wird vom Vorstand auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags angestellt.
- 18.3 Mit der Funktion eines Clubmanagers (einer Clubmanagerin) kann auch ein Mitglied des Vorstands betraut werden. Für den Abschluss eines entsprechenden Dienst- oder Arbeitsvertrages ist der Vorstand dann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 19 Haftung des Vereins

- 19.1 Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die die Mitglieder im Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- 19.2 Die Regelung des § 276 Absatz 3 BGB, wonach die Haftung für vorsätzliches Verhalten nicht im Voraus ausgeschlossen werden kann, bleibt davon unberührt.

§ 20 Schlussbestimmungen

- 20.1 Soweit diese Satzung keine ausdrücklichen Regelungen enthält, gelten die Vorschriften des BGB.
- 20.2 Die vorliegende Satzung wurde am 31.05.2010 in der vorliegenden Form von einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung des Osnabrücker Golf Club e.V. mit der vorgeschriebenen Mehrheit verabschiedet.
- 20.3 Sie tritt am 24.08.2010 mit der Genehmigung durch das Amtsgericht Osnabrück in Kraft und löst die bisherige Satzung des Osnabrücker Golf Clubs vom 15.09.2008 ab.

Osnabrück, den 24. August 2010

gez. H.-C. Sanders

gez. H.-C. Gallenkamp